



Steinbach-Hallenberg

Drucksache-Nr.: 006/8/2026/SAS
AZ: jm/023.3 / Ident-Nr.: 121997

Sitzung am: 09.09.2026
TOP-NR.: 4.

öffentlich

Sitzungsvorlage zur 12. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff: 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Erhebung von Verpflegungsentgelten der Stadt Steinbach-Hallenberg

Beratungsfolge

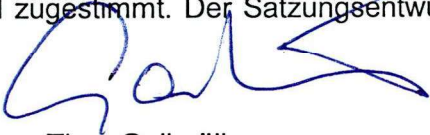
Termin	Sitzung	Gremium	Beratungszweck	Abstimmung Ja	Abstimmung Nein	Abstimmung Enthaltung
07.09.2026	SAS 07.09.2026	Ausschuss für Soziales, Wirtschaftsförderung und Kultur	Beschlussfassung			
09.09.2026	HFA 09.09.2026	Haupt- und Finanzausschuss	Beschlussfassung			

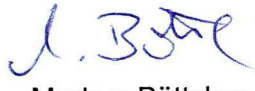
Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt folgende Empfehlung an den Stadtrat:

Der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Erhebung von Verpflegungsentgelten der Stadt Steinbach-Hallenberg, entsprechend dem der Beschlussvorlage beigefügten Satzungsentwurf vom 27.08.2026, wird zugestimmt. Der Satzungsentwurf vom 27.08.2026 wird als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Datum: 01.09.2026


Timo Gallmüller
Amtsleiter


Markus Böttcher
Bürgermeister

Sachverhalt:

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes werden ab dem 01.01.2027 die gesetzlichen Regelungen zur Elternbeitragsfreiheit erweitert. Künftig sind die letzten drei Kindergartenjahre vor der Einschulung beitragsfrei. Darüber hinaus sind bei der Staffelung der Elternbeiträge alle kindergeldberechtigten Kinder zu berücksichtigen.

Die derzeit gültige Satzung der Stadt Steinbach-Hallenberg berücksichtigt bei der Ermittlung der Beitragsstaffelung ausschließlich die Anzahl der Kinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen. Diese Regelung entspricht künftig nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben und ist daher anzupassen.

Zur rechtskonformen Umsetzung der Neuregelungen ist daher eine Anpassung der Satzung erforderlich. Insbesondere werden:

- das dritte beitragsfreie Kindergartenjahr ab 2027 aufgenommen,
- die Regelungen zur Beitragsstaffelung an die Berücksichtigung aller kindergeldberechtigten Kinder angepasst.

Die Satzungsänderung dient ausschließlich der Umsetzung der gesetzlichen Änderungen. Eine Neukalkulation der Elternbeiträge erfolgt im Rahmen dieser Satzungsänderung nicht. Die derzeit geltenden Beitragssätze bleiben unverändert bestehen; eine Erhöhung der Elternbeiträge ist zum Inkrafttreten der Satzungsänderung am 01.01.2027 nicht vorgesehen.

Durch die Satzungsänderung wird die kommunale Satzung an die geänderten gesetzlichen Vorgaben angepasst und die rechtssichere Erhebung der Elternbeiträge sichergestellt.

Anlagen: Entwurf 1. Änderungssatzung vom 27.08.2026

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Einnahmen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Mittel stehen zur Verfügung

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Durch die Gesetzesänderung führt die Anpassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Erhebung von Verpflegungsentgelten der Stadt Steinbach-Hallenberg zu Mindereinnahmen.

Datum: 02.09.2026

D. Lang
Stadtkämmerin



1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Erhebung von Verpflegungsentgelten der Stadt Steinbach-Hallenberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), des § 1 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22 und 29) hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in der Sitzung am _____.2026 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Satzungsänderung

Der § 6 und § 7 werden wie folgt geändert:

§ 6

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten ~~sechsunndreißig~~ **Monate** vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7
Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der **kindergeldberechtigten Kinder** einer Familie sowie nach dem gewählten Betreuungsumfang. Die Halbtagsbetreuung erstreckt sich nur auf die Vormittagsstunden. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des jeweiligen Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Ab dem 01.01.2023 werden folgende Elternbeiträge in Euro pro Monat erhoben:

Täglicher Betreuungsumfang	Höhe des monatlichen Elternbeitrages auf Basis Mehrkinderbonus für alle kindergeldberechtigten Kinder		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind
halbtags bis 5 h	108	81	22
8 h tägl. in der Kernzeit	162	138	45
ganztags 9 h tägl.	180	153	50
ganztags 10 h tägl.	198	168	55

- (3) Für das vierte und jedes weitere Kind der Familie, welches in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Steinbach- Hallenberg gleichzeitig betreut wird, werden keine Elternbeiträge erhoben.
- (4) Bei Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist von den Eltern der Betreuungsumfang des Kindes in der Einrichtung festzulegen.
- (5) Änderung des Betreuungsumfang sind durch die Eltern bis zum 15. des Vormonats mit Wirkung für den Folgemonat schriftlich (formlos) der Leitung der Kindertageseinrichtung anzuzeigen. Die Änderung ist nur zum 1. eines Monats möglich.
- (6) Wird der vereinbarte Betreuungsumfang überschritten, in dem ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird oder wird ein Kind bis zur Schließung des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene Stunde 12 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

Art. 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft

ausgefertigt am:
Stadt Steinbach-Hallenberg

Siegel

Markus Böttcher
Bürgermeister